

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld

Am Donnerstag, 01.02.2024, findet um 19:30 Uhr, **im** Sitzungssaal des Rathauses in Münstermaifeld eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 4) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Klotzbahn"
- 5) Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 6) Sachstandsmitteilung Flächen Sportplatz I und II sowie geplante Fläche Einzelhandel
- 7) Abbruch der Gebäude an der Stadtmauer
- 8) Herstellung eines Mehrgenerationenplatzes im Ortsbezirk Keldung
- 9) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 10) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 11) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 12) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 13) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten](#) beraten wird.

Münstermaifeld, 25. Januar 2024
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER
Stadtbürgermeisterin

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Klotzbahn" (Münster/609/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klotzbahn“ einschließlich Textfestsetzungen und die Begründung wurden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023 zur Einsichtnahme offen. Im gleichen Zeitraum fand ein Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dirk Strang, WeSt Stadtplaner GmbH, Polch, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/609/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/609/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 09/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 09/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klotzbahn“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 09/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 09/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 5 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Münster/623/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.

2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!
3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FÖRiWWV Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Erhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 23/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 23/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 6 Sachstandsmitteilung Flächen Sportplatz I und II sowie geplante Fläche Einzelhandel (Münster/608/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Stadtrat Münstermaifeld um Mitteilung des Sachstands zu den Flächen Sportplatz I und Sportplatz II sowie den geplanten Flächen Einzelhandel gebeten. Diese stellen sich wie folgt dar:

a) Sportplatz I

In der Sitzung des Stadtrates Münstermaifeld am 14.12.2023 wurde der Auftragsvergabe an die Fachfirma Nuppeney Grünanlagenbau GmbH für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vor Umsetzung der Bebauung und Baufeldfreimachung auszuführen. Die notwendigen Arbeiten sollen im März 2024 erfolgen. Mit den Erschließungsmaßnahmen kann dann nach Ende der zu beachtenden Brutzzeiten voraussichtlich Mitte September 2024 begonnen werden.

b) Sportplatz II

In seiner Sitzung am 06.05.2021 hat der Stadtrat Münstermaifeld beschlossen, den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde Maifeld zu stellen. Hintergrund der Änderung ist die Verschiebung von Wohnbauflächen vom nördlichen Bereich an den westlichen Stadtrand unterhalb des Sportplatzes.

In seiner Sitzung am 23.09.2021 stimmte der Verbandsgemeinderat dem Antrag der Stadt Münstermaifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans zu. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.12.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendige landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu beantragen. Der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 07.03.2022 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landesplanungsbehörde gestellt. Bis zum heutigen Datum liegt die landesplanerische Stellungnahme noch nicht vor.

c) Flächen Einzelhandel

Gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz vom 19.09.2023 sowie der Ergänzung vom 23.10.2023 ist für die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes am östlichen Stadtrand zwingend eine Linksabbiegespur Typ LA 3 gemäß RAL 2021 erforderlich.

Der Projektentwickler ist nun mit der Anfrage nach einer entsprechenden Kostenbeteiligung an die Stadt Münstermaifeld herangetreten. Von Seiten der Verwaltung wurde die Anfrage, ob eine Kostenbeteiligung von Seiten der Stadt Münstermaifeld möglich ist, am 31.10.2023 an die Kommunalaufsicht mit der Bitte um schriftliche Einschätzung weitergegeben. Mit Email vom 16.01.2024 hat die Aufsichtsbehörde Stellung genommen.

Da es sich bei der möglichen finanziellen Beteiligung der Stadt nicht um eine Pflichtaufgabe der Kommune, sondern um eine freiwillige Leistung handelt, kann seitens der Kommunalaufsicht, insbesondere mit Blick auf die noch immer sehr prekäre Haushalts- und Wirtschaftslage der Stadt Münstermaifeld, weder aus kommunalaufsichtlicher noch aus haushaltsrechtlicher Sicht, eine solche Kostenbeteiligung mitgetragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 08/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 08/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 7 Abbruch der Gebäude an der Stadtmauer (Münster/620/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Stadtrat Münstermaifeld den Erwerb des Gebäudes „An der Stadtmauer 3“, Flur 10, Nr. 156/8 beschlossen. Anfang Januar fand mit dem Verkäufer ein Notartermin statt. Das Nachbargebäude Hausnummer 1 wurde bereits im Jahr 2021 von der Stadt Münstermaifeld erworben.

Nach Eigentumsübergang des Gebäudes „An der Stadtmauer 3“ sollen beide aufstehenden Gebäude (Nr. 1 und Nr. 3) abgerissen werden. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) sind für den Abriss beider Gebäude 40.000,00 EUR reserviert. Um diese Mittel für den Abbruch verausgaben zu können, wurde beim Fördergeber, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt. Sobald dieser vorliegt, sollen die Arbeiten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausgeschrieben werden. Die Kosten für die Abrissarbeiten werden auf ca. 40.000,00 EUR netto geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Mittel in Höhe von 52.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns, den Abriss der Gebäude „An der Stadtmauer 1 und 3“ in Münstermaifeld durchzuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird gebeten, die Ausschreibung vorzunehmen. Gleichzeitig wird Frau Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider ermächtigt, die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/620/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/620/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 8 Herstellung eines Mehrgenerationenplatzes im Ortsbezirk Keldung
(Münster/621/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28.09.2023 hat der Stadtrat Münstermaifeld den Beschluss gefasst, das Grundstück der Gemarkung Keldung, Flur 2, Nr. 42/0 in der Hauptstraße zu erwerben. Der Ankauf des Grundstückes wurde in der Zwischenzeit durchgeführt.

Im Rahmen der Dorfmoderation und einer Begehung mit dem Fördergeber am 15.06.2023 soll nun auf dieser Fläche ein Mehrgenerationenplatz entstehen. Hierfür ist bis zum 01.08.2024 ein Förderantrag bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zu stellen.

Für den Förderantrag wird eine Maßnahmenbeschreibung, Pläne und eine Kostenschätzung nach DIN 276 benötigt. Da das Büro Stadt-Land-Plus, Boppard, bereits das Dorferneuerungskonzept durchgeführt hat, soll dieses nun mit der Zusammenstellung der benötigten Unterlagen zur Stellung eines Förderantrages im Rahmen der Dorferneuerung Rheinland-Pfalz beauftragt werden. Es ist mit einer Förderung von bis zu 60 % zu rechnen. Die Planung mit Kostenschätzung wird dem Gremium vor Förderantragsstellung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 werden Mittel in Höhe von 22.600,00 EUR eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt grundsätzlich der Herstellung eines Mehrgenerationenplatzes im Ortsbezirk Keldung zu. Gleichzeitig wird das Büro Stadt-Land-Plus, Boppard, mit der Erstellung der benötigten Unterlagen zur Einreichung eines Förderantrages im Rahmen der Dorferneuerung Rheinlad-Pfalz beauftragt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird nach Zusammenstellung der Unterlagen gebeten, bis zum 01.08.2024 bei der ADD einen Förderantrag einzureichen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 21/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 21/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 9 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Münster/612/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Stadt Münstermaifeld ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 12/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 12/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 11 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
(Münster/624/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates. Dennoch ist der Stadtrat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Stadtrat, die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze, entsprechend der beigefügten Übersicht, zu beschließen.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/6 24/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/6 24/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 12 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
 (Münster/622/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit der Stadtbürgermeisterin, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2024 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Stadtratssitzung beraten und entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Münster/622/2024									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2024	Münster/622/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

